

50. Zum Begriffe der Tat im Sinne der §§ 263, 265 StPD.

V. Straffenat. Urtr. v. 27. Juni 1917 g. S. V 389/17.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde über Verletzung der §§ 263, 265 StPD. geht fehl. Allerdings sollte nach dem Eröffnungsbeschuß sowohl

wie nach der Anklageschrift der Angeklagte einen unerlaubten Handel mit Lebensmitteln dadurch getrieben haben, daß er im September 1916 sein gesamtes Warenlager an den Kaufmann R. veräußerte, und nicht dadurch, daß er — was die Anklageschrift vom 29. Januar 1917 als weiteres Ermittlungsergebnis anführt — „jetzt in dem Betriebe des R. als Expedient tätig ist“. Aber der so in der Anklage bezeichnete Sachverhalt ist, wie das Urteil beweist, in der Hauptverhandlung dahin klargestellt worden, daß die am 30. September 1916 zwischen dem Angeklagten und R. vereinbarte Veräußerung beiderseits nicht ernstlich gemeint, vielmehr nur zu dem Zwecke erfolgt war, damit der Angeklagte unter dem Anschein, als Angestellter des Kaufmanns R. zu handeln, für eigene Rechnung die in seinem Eigentum verbliebenen Lebensmittel verkaufen könne, ohne sich einer Bestrafung aus § 9 BBWD. vom ^{24. Juni}_{29. Juli} 1916 (RGBl. S. ⁵⁸¹₅₈₁) auszusetzen. Der nach dem 30. September 1916 vom Angeklagten bewirkte Lebensmittelverkauf hat also zusammen mit der vorangegangenen „Veräußerung“ ein von demselben Vorsatz umfaßtes Tun des Angeklagten gebildet; und da als Tat im Sinne des § 263 StGB. nicht das einzelne, im Eröffnungsbeschluß hervorgehobene geschichtliche Vorkommnis, sondern die gesamte Tätigkeit des Angeklagten zu verstehen ist, soweit sie mit diesem Vorkommnis einen einheitlichen Vorgang darstellt, so war auch das Landgericht berechtigt und verpflichtet, diesen ganzen Vorgang der Urteilsfindung zugrunde zu legen (vgl. RGSt. Bd. 24 S. 370, 371/372).“ . . .